

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

zu der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom

1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2021 (BGBl. I S. 4786)

Gültig ab dem 1. Januar 2025

1. Allgemeines

Diese Ergänzenden Bedingungen treffen ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV). Sie sind Bestandteil des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

2. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NDAV)

- 2.1 Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber (Stadtwerke Bad Vilbel GmbH; nachfolgend *SWBV* genannt) hergestellt. Die Herstellung eines Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Formulars in Textform zu beantragen.
- 2.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie beispielsweise eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen Gebäuden) entgegenstehen.
- 2.3 Der Netzbetreiber muss mit der Herstellung des Netzanschlusses erst beginnen, wenn der Anschlussnehmer die ihm nach § 6 Abs. 3 S. 5 NDAV obliegende Verpflichtung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses erfüllt hat.

3. Art und Betrieb des Netzanschlusses (§§ 7 und 8 NDAV)

- 3.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,5 kWh/Nm³ (Gas im Normzustand) mit der zulässigen Schwankungsbreite nach den anerkannten Regeln der Technik. Der maßgebende Versorgungsdruck beträgt ca. 23 mbar am Ausgang des Gasdruckregelgerätes.
- 3.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen; Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare bei diesem zu beantragen.
- 3.3 Der Netzbetreiber entscheidet über Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die Hausanschlussstrasse nicht in

einer gegen die Bestimmungen der „Technischen Regeln für Gas-Installationen“ (TRGI) in ihrer jeweils neuesten Fassung oder gegen eine andere technische Vorschrift verstößenden Weise überbaut wird. Entsteht dem Netzbetreiber aufgrund der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen im Zusammenhang mit der Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung des Netzanschlusses ein Mehraufwand, so geht dieser zu Lasten des Anschlussnehmers.

4. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Kosten der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage. Die vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten werden bis zu einer Anschlussweite von DA 50 auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet; dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen.

Ungeachtet dessen erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber für Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension wesentlich von üblichen Netzanschlüssen abweichen (insbesondere Anschlussweiten größer DA 50), die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus einem anderen Grunde vom Anschlussnehmer veranlasst werden sowie die Kosten für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses (mehr als 5 Jahre). Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen.
- 4.3 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigterweise die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen des Netzbetreibers fordert.

5. Baukostenzuschüsse (§ 11 NDAV)

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt vom Anschlussnehmer einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Der Netzbereich der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH entspricht dem Stadtgebiet. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen.
- 5.2 Der Baukostenzuschuss ergibt sich in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur vom 05.01.2009 aus der Anschlussleistung und dem jeweiligen Leistungspreis.
- 5.3 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss berechnet sich nach den vorgenannten Grundsätzen.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV)

- 6.1 Der Netzbetreiber kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, insbesondere wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig dann an, wenn derselbe Anschlussnutzer innerhalb der letzten 24 Monate seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber oder einem anderen Netzbetreiber vollständig oder teilweise nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV), Stilllegung des Anschlusses

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.2 Der Netzanschluss darf nur vom Netzbetreiber bzw. einem Beauftragten des Netzbetreibers in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle gastechnischen Anlagen vom öffentlichen Gasnetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Gasanlagen bis Zählergröße G10 werden dem Anschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Gasanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Dem Anschlussnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 7.3 Inbetriebsetzung und Plombierung sowie Kosten für vergebliche Inbetriebsetzung von Gasanlagen mit einer Zählergröße größer G10 werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des BKZ voraus.
- 7.5. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

8. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

- 8.1 Die Kosten für eine Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

-
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten sowie vom Wegfall der Gründe für die Einstellung abhängig gemacht.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Termin- bzw. Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die ihm dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (§§ 22 Abs. 2 NDAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Mehrspartenhausanschluss

Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird bei der Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses (Netzanschlusses) dieser als Mehrspartenhausanschluss ausgeführt. Die Mehrspartenhauseinführung selbst ist dabei kein Bestandteil des Hausanschlusses. Mit Einbau gehen Eigentum und Instandhaltungsverpflichtung auf den Gebäudeeigentümer über. Der Netzbetreiber ist zur Nutzung der Mehrspartenhauseinführung so lange berechtigt, wie der Hausanschluss in Betrieb ist. Die entstandenen Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) abgerechnet.

11. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung von Fälligkeitsterminen ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber. Rechnungsbeträge, Abschläge und sonstige Zahlungsanforderungen sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den geschuldeten Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber Kosten nicht oder in geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug hat der Netzbetreiber entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt gegenüber Verbrauchern fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 I BGB), gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 II BGB).

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Widerspruchsrecht können unter <https://www.sw-bv.de/datenschutz/> eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 13.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, Telefon: 06101 / 528-800, Telefax: 06101 / 528-111, E-Mail: kontakt@sw-bv.de.
- 13.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 13.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0) 30/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 13.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/141516 (Mo.-Fr. 8:00 - 20:00), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt als Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen (Anlage) treten zum 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2021.

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Anlage

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Preisblatt (gültig ab 1. Januar 2025)

Alle ausgewiesenen Preise sind - mit Ausnahme der Mahnkosten und Unterbrechung - **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten - sofern nicht anders angegeben - bei Durchführung während der **Regelarbeitszeit*** und beinhalten **keinen Tiefbau bzw. Erdarbeiten**. Hierfür wird dem Auftraggeber ein individuelles Angebot unterbreitet.

Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, § 9 NDAV)	netto
Grundpreis für die Herstellung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zu einer Anschlussweite einschließlich DA 50 bis zu einer Leitungslänge von 10 Metern (gerechnet ab der Abzweigstelle des Gasversorgungsnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung) innerhalb geschlossener Bebauung	1.750,00 €
Zuschlag Mehrlänge über 10 Meter je angefangenem laufenden Meter bis zu einer Anschlussweite einschließlich DA 50	12,50 €
Abtrennung bzw. vorübergehende Abtrennung des Netzanschlusses im privaten Bereich (Grundstück) bis zu einer Anschlussweite einschließlich DA 50	275,00 €
Abtrennung bzw. vorübergehende Abtrennung des Netzanschlusses im öffentlichen Bereich bis zu einer Anschlussweite einschließlich DA 50	550,00 €

Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschüsse (BKZ), § 11 NDAV)	netto
<u>Dauerhafte Anschlüsse:</u>	
Bei dauerhaften Anschlüssen ergibt sich der Baukostenzuschuss in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur aus der Anschlussleistung multipliziert mit dem jeweiligen Leistungspreis. Für Anschlüsse <u>bis einschließlich 35 kW</u> gilt somit folgender Sockelbetrag.	444,50 €
Bei dauerhaften Anschlüssen ergibt sich der Baukostenzuschuss in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur aus der Anschlussleistung multipliziert mit dem jeweiligen Leistungspreis. Für Anschlüsse <u>größer 35 kW</u> gilt somit folgender Betrag.	12,70 €/kW

Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der Gasanlage, § 14 NDAV)	netto
Inbetriebsetzungspauschale (z.B. für Erzeugungsanlagen) bei Anlagen bis einschließlich Zählergröße G10	126,00 €
Inbetriebsetzungspauschale (z.B. für Erzeugungsanlagen) bei Anlagen mit Zählern größer G10	nach Aufwand; mindestens 126,00 €
Pauschale für vergebliche Inbetriebsetzung	126,00 €

Zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NDAV)	netto
Unterbrechung der Versorgung	84,00 €
Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung durch Außensperrung	nach Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung	84,00 €
Wiederherstellung der Versorgung nach (vorübergehender) Abtrennung des Netzan schlusses im privaten Bereich (Grundstück) bis zu einer Anschlussweite einschließlich DA 50	875,00 €
Wiederherstellung der Versorgung nach (vorübergehender) Abtrennung des Netzan schlusses im öffentlichen Bereich bis zu einer Anschlussweite einschließlich DA 50	1.750,00 €
Erfolgreiche Unterbrechung oder Wiederherstellung (z.B., weil der Kunde trotz ordnungs- gemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder der Zugang verwehrt wird).	84,00 €

Zu Ziffer 10 der Ergänzenden Bedingungen (Mehrspartenhausanschluss)	netto
Mehrspartenhauseinführung als Wand Einführung (ohne Bohrung)	500,00 €
Mehrspartenhauseinführung als Bodeneinführung (ohne Bohrung)	875,00 €

Zu Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung, Verzug, § 23 NDAV)	netto
Erstellung eines Rechnungsnachdrucks	4,62 €
Mahnkosten bei erster Mahnung	1,00 €
Mahnkosten bei jeder weiteren Mahnung	2,00 €

Sonstige Dienstleistungen (Kosten je Vorgang bzw. je Gerät)	netto
Befundprüfung einer Messeinrichtung (Zähler) auf Verlangen des Anschlussneh- mers/Anschlussnutzers, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet	nach Auf- wand; mindestens 200,00 €
Ablesung Zählerstand bei Beauftragung durch den Kunden bzw. Lieferanten	84,00 €
Prüfung der Kundenanlage vor Ort bei Beauftragung durch den Kunden	126,00 €
Rückbau von bis zu drei Messeinrichtungen (z.B. bei Zusammenschaltung oder dauer- hafter Anlagenauflösung)	126,00 €
Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben	84,00 €
Jede zusätzliche Anfahrt, die der Kunde oder sein Beauftragter zu vertreten hat (z.B. nicht eingehaltene Terminabsprache, erneut nötige Vorbereitung auf der Baustelle, In- kasso, o.ä.)	84,00 €
Ausführung hier genannter Positionen außerhalb der Regelarbeitszeit *	nach Aufwand
Alle weiteren im Preisblatt nicht aufgeführte Dienstleistungen	nach Aufwand

*** Regelarbeitszeit:**

Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in Hessen sowie der 24. und der 31. 12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.